

Marie-Luise Eckermann-Meier
Oberstaatsanwältin bei der
Staatsanwaltschaft Bochum
(Schwerpunktabteilung zur Bekämpfung
der Wirtschaftskriminalität und der Korruption)

Bochum, 29.05.2015

Stellungnahme
zum Gesetzentwurf der Bundesregierung
(Drucksache 18/4350)

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Korruption begegnet aus meiner Sicht als Praktikerin und aus Sicht meiner Kolleginnen und Kollegen der Staatsanwaltschaft Bochum sowie anderer Staatsanwaltschaften des Bezirks im Wesentlichen keinen Bedenken. Vielmehr werden die Bemühungen, die Bekämpfung der Korruption zu verbessern, ganz überwiegend begrüßt und als in der Praxis weitgehend umsetzbar erachtet.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung des internationalen Geschäftsverkehrs und der Bedeutung internationaler Institutionen sowie der dadurch bedingten grenzüberschreitenden Wirtschaftskriminalität erscheint die umfassendere Unterstrafestellung der Bestechlichkeit und Bestechung von ausländischen und internationalen Beamten und sonstigen Bediensteten, Richtern und Soldaten als angemessenes und sinnvolles Instrument effektiver Korruptionsbekämpfung. Die Übernahme der Bestechungsvorschriften des Nebenstrafrechts in das Strafgesetzbuch stellt eine konsequente und logische Zusammenführung dieser Vorschriften und damit eine Vereinfachung für die Rechtsanwender dar. Auch die Schaffung einer Legaldefinition der europäischen Amtsträger in § 11 Abs. 1 Nr. 2 a StGB-E dient aus Sicht der Staatsanwaltschaften der Rechtssicherheit.

Die intendierte Erweiterung des § 299 StGB durch das sogenannte „Geschäftsherrenmodell“ (§ 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E), das dem Schutz der Interessen des Geschäftsherrn an der loyalen und unbeeinflussten Erfüllung der Pflichten seiner Angestellten dienen soll, wird ebenfalls einhellig befürwortet.

Die Praxis der Strafverfolgung hat nämlich gezeigt, dass bestimmte - strafwürdige - Sachverhaltskonstellationen, in denen Angestellte im Zusammenhang mit dem Bezug von Waren oder gewerblichen Leistungen finanzielle Zuwendungen für gravierende Pflichtverletzungen gegenüber ihrem Arbeitgeber erhielten, aufgrund der bisherigen Gesetzesfassung des § 299 StGB straflos blieben. Ursächlich dafür war in einigen Fällen die Tatsache, dass die Zuwendung außerhalb einer Wettbewerbslage

erfolgte und damit schon eine Voraussetzung des § 299 Abs. 1 Nr. 1 StGB nicht vorlag bzw. nach dem Ergebnis der Ermittlungen nicht mit der für eine Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit nachgewiesen werden konnte, dass die Zuwendung im Wettbewerb erfolgte bzw. erfolgen sollte oder eine Bevorzugung gegenüber anderen Wettbewerbern überhaupt eintrat bzw. eintreten sollte.

So fallen beispielsweise Zuwendungen an Bankmitarbeiter im Zusammenhang mit "großzügigen" Prüfungen von Kreditanträgen mangels Vorliegens eines Wettbewerbs ebenso wenig unter die Vorschrift des § 299 StGB wie Vorteilsgewährungen im Verlauf der Abwicklung eines Auftrags, zumindest sofern die letztgenannten Zuwendungen erst nach der Auftragsvergabe, also nicht schon im Wettbewerb, vereinbart worden sind. Eine reibungslose Auftragsabwicklung ist aber insbesondere bei langfristigen Aufträgen ein erstrebenswerter Vorteil für den Auftragnehmer, den er sich gern einiges kosten lässt. Es gibt z. B. kaum eine Baustelle ohne Nachträge, die vom Vertragspartner geprüft und genehmigt werden müssen und nicht selten zu Streit und langwierigen Bauprozessen führen. Für den Auftragnehmer ist es deshalb unabhängig davon, ob die Nachträge berechtigt sind oder nicht, durchaus lohnenswert, in die konfliktfreie Bearbeitung der Nachträge zu investieren, damit alles wie "geschmiert" läuft.

Sofern in den vorgenannten Fällen die Straftatbestände des Betruges oder der Untreue mangels konkreter Schadensfeststellungen oder schon mangels Vorliegens einer Vermögensbetreuungspflicht (Untreue) ebenfalls nicht anwendbar sind, bleiben Angestellte straflos. Allenfalls konnte in der Vergangenheit ein entsprechender Sachverhalt – je nach Zuwendungszeitpunkt und Höhe der Zuwendung – als Steuerhinterziehung strafrechtlich geahndet werden.

Würden entsprechende Sachverhalte öffentlich bekannt, würden sie sicherlich von den Bürgerinnen und Bürgern - fälschlich - als "Korruption" oder "Bestechung" bezeichnet und als strafwürdig erachtet. Die unterschiedliche strafrechtliche Bewertung, eine Vorteilszuwendung an einen Angestellten für eine unlautere Handlung bei Auftragsvergabe zu sanktionieren, eine Pflichtverletzung bei der späteren Auftragsabwicklung aber nicht unter Strafe zu stellen, erscheint deshalb insbesondere bei langfristigen und wiederkehrenden bzw. besonders werthaltigen Zuwendungen nur schwer vermittel- und nachvollziehbar.

Allerdings wird die Formulierung der geplanten Änderung auch von Staatsanwälten als nicht ausreichend präzise kritisiert und eine uneingeschränkte Sanktionierung von Pflichtverletzung, insbesondere solcher Pflichten ohne Vermögens- oder Wettbewerbsrelevanz, als zu unbestimmt erachtet.

Auf der anderen Seite scheint die Weite der Formulierung für Fälle der mit Schmiergeldzahlungen erkaufte Pflichtverletzungen von Angestellten angesichts der hinter dem Gesetzentwurf stehenden Überlegungen, der Gesetzesbegründung und des genauen Wortlauts der Vorschrift in der Praxis jedoch durchaus handhabbar zu sein. Eine weitergehende und damit ggf. eingrenzende Definition der Pflichten könnte wiederum zu der Problematik führen, dass aufgrund zu enger gesetzlicher Vorgaben strafwürdige Sachverhalte nicht unter den neu zu schaffenden Straftatbestand fallen.

So ist schon dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zu entnehmen, dass Ziel der Erweiterung des Straftatbestandes nach § 299 StGB die effektivere Bekämpfung von Korruptionstaten ist, um dazu beizutragen, Schäden und Kosten für die Wirtschaft zu vermeiden. Dieser grundsätzliche wirtschaftliche Ansatz setzt sich auch im genauen Wortlaut des Entwurfs fort, denn die unter Strafe gestellte Pflichtverletzung muss beim Austausch von Waren und Dienstleistungen erfolgen, es muss also ein konkretes Geschäftsverhältnis mit einem Dritten betroffen sein; rein innerbetriebliche Störungen - so auch die Gesetzesbegründung - sollen auch zukünftig nicht unter den Straftatbestand des § 299 StGB fallen. Darüber hinaus setzt auch der Entwurf von § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB die Gewährung eines Vorteils voraus. Dies unterscheidet die Vorschrift, die ja häufig als „kleiner Untreuetatbestand“ bezeichnet wird, wesentlich vom Straftatbestand der Untreue, der allerdings in bestimmten Fallkonstellationen bei Feststellung eines Schadenseintritts ebenfalls verwirklicht worden sein könnte.

Letztlich verlangt auch die beabsichtigte Strafbarkeitserweiterung eine Unrechtsvereinbarung, d. h., die Vorteilszuwendung muss sich als eine im Interesse des Vorteilsgebers liegende Gegenleistung für die Verletzung von Pflichten darstellen. Daraus folgt, dass auch zukünftig solche Pflichtverletzungen, die allein in der Annahme eines Vorteils oder im Verschweigen der Zuwendung liegen - dies wird in der Gesetzesbegründung auch ausdrücklich erwähnt - nicht strafbar sind. Das bloße „Anfüttern“ eines Angestellten oder Beauftragten bleibt damit weiterhin straflos.

Soweit im Zusammenhang mit den nicht näher definierten Pflichtverletzungen von Kritikern des Entwurfs Fallbeispiele gebildet werden, die sich als nicht strafwürdig darstellen, erscheinen mir die dargestellten "Gefahren" zum Teil überzeichnet. Es trifft zwar zu, dass in der Rechtsanwendung gelegentlich Sachverhalte zu beurteilen sind, die zuvor kaum denkbar erschienen. Die Strafverfolgungspraxis hat jedoch gezeigt, dass Zuwendungen nahezu ausschließlich in solchen Fällen erfolgten, in denen sich der Vorteilsgewährende einen zumindest mittelbaren wirtschaftlichen Vorteil erhoffte. Eine Zuwendung muss sich "auszahlen" und wird dem Preis der in Auftrag gegebenen Dienstleistung oder der erworbenen Ware häufig zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgeschlagen - im geschäftlichen Verkehr hat niemand etwas zu verschenken. Eine ausufernde Kriminalisierung nicht strafwürdiger Sachverhalte ist deshalb meiner Auffassung nach nicht zu erwarten.

Aus Sicht einer Praktikerin gehe ich deshalb davon aus, dass sich § 299 Abs. 1 Nr. 2 StGB-E sachgerecht anwenden lässt und die Strafverfolgungsbehörden bei Prüfung der Einzelfälle unter Betrachtung sämtlicher Gesichtspunkte der konkreten Geschäftsbeziehungen, des Leistungsaustausches, der Unrechtsvereinbarung und unter Berücksichtigung des Hintergrunds der vom Geschäftsherrn vorgegebenen Pflichten zu Ergebnissen kommen werden, die der Zielsetzung des Gesetzes, bisher

nicht von § 299 StGB erfasste, jedoch als strafbedürftig erkannte Fälle nunmehr unter Strafe zu stellen, entsprechen.

Eckermann-Meier
Oberstaatsanwältin